

Antrag des Regierungsrates vom 23. November 2022

5876

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Rahmenkredits 2023–2026
für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. November 2022,

beschliesst:

I. Für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes wird für 2023–2026 ein Rahmenkredit von Fr. 68 000 000 bewilligt.

II. Die Beiträge für die direkte Förderung sowie für Pilotprojekte von insgesamt Fr. 64 000 000 gehen zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Beiträge für die indirekte Förderung von Fr. 4 000 000 gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

III. Beitragszusicherungen zulasten des Rahmenkredits 2020–2023 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes (Vorlage 5583) werden nur noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des Rahmenkredits gemäss Dispositiv I gewährt. Nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen die Beitragszusicherungen zulasten des Rahmenkredits gemäss Dispositiv I.

IV. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Klimastrategie und Energiestrategie des Regierungsrates

Mit der langfristigen Klimastrategie strebt der Regierungsrat an, Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2040, spätestens 2050 zu erreichen (RRB Nr. 128/2022). Mit der Energiestrategie und Energieplanung 2022 legte der Regierungsrat die Grundsätze seiner Energiepolitik fest (RRB Nr. 947/2022). Für die langfristig erforderliche vollständige Dekarbonisierung der Energieversorgung ist eine weitere Steigerung der Gesamtenergieeffizienz notwendig. Fossile Energien sind zu substituieren. Dies erfordert eine weitere Elektrifizierung, die durch erneuerbare Energien zu erfolgen hat. Massnahmen mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis, d.h. mit der grössten Wirkung gemessen am Aufwand, sind zuerst zu ergreifen. Vorschriften im Energiebereich sollen wo immer möglich und unter Berücksichtigung sozialer und ökonomischer Faktoren das Verursacherprinzip beachten und Anreize für einen effizienten Energieverbrauch schaffen (z.B. CO₂-Abgaben). Die Förderung soll dort ansetzen, wo gewünschte Entwicklungen nicht durch Marktkräfte angestossen werden und Vorschriften nicht erwünscht sind. Forschung und Entwicklung im Energiebereich sollen fortgeführt werden. Die Markteinführung zukunftsfähiger Technologien soll mit Pilotprojekten erleichtert werden.

Entwicklungen im Gebäudebereich

Für einen Gebäudepark ohne CO₂-Ausstoss müssen die fossilen Brennstoffe durch erneuerbare Energiequellen und Abwärme ersetzt werden. Grundsätzlich kann der Wärmebedarf in Zukunft vollständig aus lokalen Energiequellen gedeckt werden. Da aber auch die erneuerbaren Energiequellen beschränkt sind und der Einsatz von Wärmepumpenlösungen eine Erhöhung des Strombedarfs zur Folge hat, muss auch die Effizienz der Gebäudehüllen gesteigert werden. Nur so kann der Energiebedarf für Raumwärme und Warmwasser möglichst tief gehalten und der Strombedarf gedeckt werden. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung [SR 101]). In den letzten Jahren wurden insbesondere folgende Massnahmen ergriffen:

1. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) wurde geändert (vgl. Vorlage 5614). Seit dem 1. September 2022 gelten insbesondere höhere bzw. neue Anforderungen an die Wärmeerzeugung bei allen Bauten, die Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten, die Eigenstromerzeugung bei Neubauten sowie den Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern bei bestehenden Bauten.
2. Mit dem Rahmenkredit 2020–2023 (Vorlage 5583) stehen mehr Mittel zur Förderung der Steigerung der Energieeffizienz und des Umstiegs auf mit erneuerbaren Energien betriebene Heizungen zur Verfügung.
3. Mit einer Änderung der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6) wurden die Verfahren für die Bewilligung von Solaranlagen, von Wärmepumpen und von Ladestationen für Elektroautos vereinfacht und beschleunigt (vgl. RRB Nr. 1406/2022). Sofern kein Rechtsmittel ergriffen wird, tritt die Änderung vom 26. Oktober 2022 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rechtsgrundlagen und Instrumente der finanziellen Förderung

Gemäss Art. 106 der Kantonsverfassung (LS 101) schafft der Kanton günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung. Er schafft Anreize für die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energie und für den rationellen Energieverbrauch und sorgt für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung. Zur Erreichung der Ziele Netto-Null Treibhausgasemissionen und Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit sind neben den bestehenden und vorgesehenen Massnahmen auf nationaler wie auf kantonaler Ebene gezielte finanzielle Fördermassnahmen des Kantons erforderlich.

Gemäss § 16 EnerG kann der Kanton die Energieplanung, Massnahmen und Pilotprojekte zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien, die Ausarbeitung von Unterlagen für die Energieversorgung sowie die Information, die Beratung und die berufliche Weiterbildung auf den Gebieten der Energieversorgung und -nutzung fördern (Abs. 1). Der Kantonsrat bewilligt hierfür mindestens alle vier Jahre einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die zuständige Direktion Subventionen gewähren kann (Abs. 2). Zudem können aus den Globalbeiträgen des Bundes aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe zur Verminderung der CO₂-Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz bei Gebäuden Subventionen gewährt werden (Abs. 3).

B. Laufender Rahmenkredit

Kantonale Mittel

Mit Beschluss vom 30. März 2020 (Vorlage 5583) bewilligte der Kantonsrat einen Rahmenkredit 2020–2023 von Fr. 33 200 000 für Subventionen gestützt auf § 16 EnerG. Mit Inkrafttreten des geänderten EnerG am 1. September 2022 wird der Rahmenkredit 2020–2023 um Fr. 7 000 000 auf Fr. 40 200 000 erhöht (Dispositiv III des Kantonsratsbeschlusses vom 19. April 2021 zur Änderung des EnerG, ABI 2021-04-23).

Globalbeiträge aus der CO₂-Abgabe

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71) wird ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe, höchstens aber Fr. 450 000 000 pro Jahr, für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach Art. 47, 48 und 50 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0). Die Globalbeiträge setzen sich aus einem Sockel- und einem Ergänzungsbeitrag zusammen. 30% der Globalbeiträge werden als Sockelbeitrag in Abhängigkeit der Einwohnerzahl an die Kantone verteilt, 70% fliessen in den Ergänzungsbeitrag. Der Sockelbeitrag für den Kanton Zürich beträgt 2022 Fr. 22 255 000. Um den Sockelbeitrag zu erhalten, muss der Kanton keine eigenen Mittel bereitstellen. Um Mittel in Form von Ergänzungsbeiträgen zu erhalten, müssen die Kantone über eigene Mittel verfügen. Der Ergänzungsbeitrag beträgt höchstens das Doppelte der kantonalen Mittel (Art. 34 Abs. 3 Bst. b CO₂-Gesetz). Mit diesem Vorgehen strebt der Bund höhere Kantonsbudgets für die Förderprogramme an. Derzeit beträgt der Ergänzungsbeitrag für den Kanton Zürich das 1,6-Fache der kantonalen Mittel. Der Erhalt der Globalbeiträge ist an die Bedingung geknüpft, dass das Harmonisierte Fördermodell der Kantone 2015 (HFM 2015) berücksichtigt wird.

Insgesamt stehen aus dem Rahmenkredit und aus den Globalbeiträgen für den Zeitraum 2020–2023 rund 186 Mio. Franken an Fördermitteln zur Verfügung. Mit dem Rahmenkredit 2020–2023 konnte die Förderung erheblich ausgebaut und damit zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung der CO₂-Emissionen beigetragen werden. Nach der Zustimmung des Kantonsrates zur Vorlage 5583 setzte die Baudirektion auf Mitte 2022 das erweiterte Förderprogramm in Kraft. Mit diesem wird die bisherige Förderung (energetische Verbesserung der Gebäudehülle; Information, Beratung und Weiterbildung; Pilotprojekte; kommunale Energieplanungen) fortgeführt und punktuell

ergänzt werden. Zudem werden weitere Massnahmen unterstützt. Bei der direkten Förderung wird neu insbesondere der Ersatz fossiler Heizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (insbesondere Wärmepumpen) gefördert.

Zwischen Anfang 2020 und Ende Oktober 2022 wurden Förderzusicherungen von insgesamt 140,5 Mio. Franken für folgende direkte Massnahmen gemacht: Wärmedämmung (3831 Zusicherungen, 56,2 Mio. Franken), Gesamtanierung Minergie (77, 9,2 Mio. Franken), Ersatzneubau Minergie-P (142, 19,4 Mio. Franken), Luft-Wasser-Wärmepumpe (3695, 17,9 Mio. Franken), Erdsonden- oder Grundwasser-Wärmepumpe (3140, 35,5 Mio. Franken), Wärmenetzanschluss (288, 2,3 Mio. Franken). Weiter wurden indirekte Massnahmen im Umfang von 1,6 Mio. Franken gefördert und 0,5 Mio. Franken für Pilotprojekte zugesichert. Insgesamt wurden 34,7 Mio. Franken aus kantonalen Mitteln sowie 107,9 Mio. Franken aus Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe zugesichert.

Die Nachfrage nach Fördermitteln bei den direkten Massnahmen, insbesondere beim Ersatz von fossilen Heizungen, ist zurzeit sehr hoch. In den ersten zehn Monaten von 2022 wurden bereits Fördermittel von rund 47 Mio. Franken zugesichert. Dies dürfte insbesondere auf die derzeit hohen Energiepreise sowie das Bedürfnis einerseits nach mehr Unabhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern und andererseits nach einer CO₂-freien Heizung zurückzuführen sein. Mit Inkrafttreten der Änderung des EnerG am 1. September 2022, mit verschärften Vorgaben beim Heizungsersatz, dürfte die Nachfrage nach Fördermitteln im Bereich Heizungsersatz weiter gross bleiben. Bleibt die Nachfrage wie seit Anfang 2022 unverändert, reichen die Fördermittel aus dem Rahmenkredit 2020–2023 und den Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe noch bis ungefähr Mitte 2023.

C. Rahmenkredit 2023–2026

Massnahmen an Gebäuden

Mit dem neuen Rahmenkredit soll das bestehende Förderprogramm im Gebäudebereich (energetische Verbesserung der Gebäudehülle; Ersatz fossiler und elektrischer Heizungen durch Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien; Information, Beratung und Weiterbildung; kommunale Energieplanungen) fortgeführt und punktuell angepasst und/oder ergänzt werden. Als neue Massnahme ist insbesondere die Ausrichtung von Beiträgen an Machbarkeitsstudien für Wärmeverbunde vorgesehen. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass der zu prüfende Wärmeverbund in einem im kommunalen Energieplan entsprechend ausgeschiedenen Gebiet liegt.

Bei der Auswahl der Massnahmen wird insbesondere auf deren Wirkung (Energie- und CO₂-Einsparung pro Förderfranken) geachtet. Den Schwerpunkt des Förderprogramms sollen globalbeitragsberechtigzte Massnahmen aus dem HFM 2015 bilden. Mit der Anlehnung an das HFM 2015 wird neben der Berechtigung zum Erhalt von Globalbeiträgen auch sichergestellt, dass die finanzielle Förderung möglichst effizient und wirksam ist. So ist unter anderem eine Förderbeitragsobergrenze von höchstens 50% der Gesamtinvestitionen eines Projekts festgelegt.

Zur Fortführung der Förderung im selben Ausmass wie 2022 sind kantonale Mittel von 15 Mio. Franken pro Jahr erforderlich. Davon sollen rund 14,5 Mio. Franken in Massnahmen gemäss dem HFM 2015 fliessen. Damit werden, zusätzlich zum in jedem Fall zur Verfügung stehenden Sockelbeitrag von rund 22 Mio. Franken pro Jahr, weitere Globalbeiträge (Ergänzungsbeiträge) aus der CO₂-Abgabe von rund 23 Mio. Franken pro Jahr ausgelöst. Mit 14,5 Mio. Franken an Mitteln für Massnahmen gemäss HFM 2015 ist der Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner mit weniger als Fr. 10 pro Jahr im nationalen Vergleich sehr tief. Im Schweizer Durchschnitt liegen die Beiträge der Kantone derzeit bei jährlich Fr. 21 pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr. Mit den restlichen 0,5 Mio. Franken wird die bisherige Förderung von nicht globalbeitragsberechtigzten Massnahmen (z. B. kommunale Energieplanungen) fortgeführt.

Pilotprojekte

Pilotprojekte sind Projekte und Anlagen, die der Erprobung und Anwendung von neuen, den Zwecken des Energiegesetzes entsprechenden Verfahren der Energieversorgung und -nutzung dienen (vgl. §§ 8 ff. Energieverordnung vom 6. November 1985 [LS 730.1]). Die Umsetzung eines Pilotprojekts ist für die Bauherrschaft oft mit technischen und finanziellen Risiken verbunden. Mit der Unterstützung durch den Kanton finden neue Technologien Eingang in die Praxis und werden einem grossen Adressatenkreis bekannt. Neben einem finanziellen Beitrag sind für die Bauherrschaft oft auch die fachliche Unterstützung und die Bestätigung der Eignung eines Projekts durch die kantonale Fachstelle sehr wichtig. Bei Pilotprojekten werden neue Konzepte und Verfahren zur effizienten Energieanwendung, Energiespeicherung, Gewinnung erneuerbarer Energien und Projekte mit Potenzial zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen subventioniert. Ausdrücklich können auch Pilotprojekte im Bereich Photovoltaik (PV) unterstützt werden, z.B. von PV-Anlagen, die neue Technologien anwenden, optisch ansprechend integriert sind bzw. auf Infrastrukturanlagen (z.B. an Lärmschutzwänden, Parkierungsflächen oder über Klärbecken von Abwasserreini-

gungsanlagen), Konversionsflächen oder im Bereich der Agriphotovoltaik erstellt werden. Weiter ist die Ausrichtung von Beiträgen an Machbarkeitsstudien für PV-Projekte zur Anwendung neuer Technologien oder im Rahmen technisch anspruchsvoller Gesamtenergiekonzepte vorgesehen. Für Pilotprojekte sind Fr.1 000 000 pro Jahr an Fördermitteln vorgesehen.

Speicherung

Betreffend die Speicherung von Energie steht eine finanzielle Unterstützung für Technologien zur saisonalen Speicherung von Strom und Wärme vom Sommer in den Winter im Zentrum. Mit dem starken Ausbau der Stromerzeugung aus PV-Anlagen muss auch die Speicherung vom Überschussstrom vom Sommer in den Winter stark ausgebaut werden. Nicht benötigter Strom aus PV-Anlagen im Sommer kann beispielsweise für die Erzeugung von Wasserstoff mittels Elektrolyse eingesetzt werden. Der Wasserstoff kann für den Winter gespeichert, zu synthetischen Energieträgern weiterverarbeitet oder unmittelbar genutzt werden, beispielsweise für die Mobilität. Zurzeit ist die Wasserstoffherzeugung mit unregelmässig anfallendem Strom aus PV-Anlagen jedoch nicht wirtschaftlich. Eine weitere Möglichkeit für die Nutzung von überschüssigem Sommerstrom ist die sogenannte Regeneration von Erdsonden-Wärmepumpen. Bei diesem Verfahren wird im Sommer Wärme in den Untergrund eingespeichert und damit die Effizienz der Erdsonden-Wärmepumpe im Winter erhöht (und deren Stromverbrauch im Winter verringert). Bei einer Förderung der Speicherung sind die regulatorischen Rahmenbedingungen, die Effizienz der Speichertechnologie (Vermeidung hoher Umwandlungsverluste) und ihr Beitrag zur Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Für die Förderung der Speicherung sind Fr. 750 000 pro Jahr vorgesehen.

Biogas

Landwirtschaftliche Anlagen, in denen Biogas aus der Vergärung aus Hofdünger ohne Zugabe anderer, energiereicherer organischer Abfälle (Co-Substrat) erzeugt wird, werden derzeit gemäss § 123 Abs. 1 lit. c des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 910.1) gefördert. Die Subventionen betragen zwischen 10% und 40% der beitragsberechtigten Ausgaben. Anlagen, in denen das Biogas verstromt wird, erhalten zudem eine finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln und müssen auf kantonaler Ebene nicht zusätzlich gefördert werden. Neben der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist aber auch die Bereitstellung von Gas aus erneuerbaren Energien erforderlich. Dieses wird insbesondere für Hochtemperaturprozesse in der Industrie benötigt. Die Erzeugung von Biogas ohne Co-Substrat mit anschliessender Einspei-

sung in das Gasnetz soll deshalb zusätzlich finanziell unterstützt werden. Hierfür sind Fr. 250 000 pro Jahr vorgesehen.

Finanzierung der Fördermassnahmen

Die Beiträge für direkte Förderung (bauliche Massnahmen) werden über die Investitionsrechnung finanziert. Im Gebäudebereich werden je nach Fördermassnahme Globalbeiträge des Bundes (Art. 34 Abs. 1 CO₂-Gesetz in Verbindung mit Art. 47, 48 und 50 EnG) gewährt. Globalbeitragsberechtigt sind Massnahmen für die energetische Verbesserung von Gebäuden sowie der Ersatz fossiler Heizungen und Elektroheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien. Kantonale Mittel werden für spezifische Massnahmen ergänzend eingesetzt.

Die Beiträge für die indirekte Förderung werden über die Erfolgsrechnung finanziert und je nach Fördermassnahme mit Globalbeiträgen des Bundes unterstützt. Globalbeitragsberechtigt sind Massnahmen, die der Information und Beratung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Förderung der Energie- und Abwärmenutzung dienen (Art. 55 Energieverordnung vom 1. November 2017 [SR 730.01]).

Die Beiträge an Pilotprojekte werden vollumfänglich über die Investitionsrechnung finanziert. Kantonale Beiträge an Pilotprojekte werden vom Bund nicht mit Globalbeiträgen unterstützt. Eine gemeinsame Förderung von grösseren Pilotprojekten durch Bund und Kanton ist aber nicht unüblich. Die Bundesmittel stammen dabei aus dem Pilot- und Demonstrationsprogramm (P+D-Programm) des Bundesamtes für Energie.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für die Förderung 2023–2026 vorgesehene Finanzierung aus kantonalen Mitteln sowie aus Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe:

Geplante Mittelverwendung in Mio. Franken pro Jahr	Förderung 2023 bis 2026			Total
	Rahmenkredit	Sockelbeitrag CO ₂ -Abgabe	Ergänzungbeitrag CO ₂ -Abgabe	
Massnahmen an Gebäuden	15,00	22,00	23,00	60,00
Pilotprojekte	1,00	– ¹	– ¹	1,00
Speicherung	0,75	–	–	0,75
Biogasanlagen	0,25	– ²	– ²	0,25
Beitrag von 5% an Vollzugskosten	–	1,10	1,15	2,25
Total pro Jahr	17,00	23,10	24,15	64,25
Total über vier Jahre	68,00	92,40	96,60	257,00

¹ Zum Teil Bundesbeiträge an Pilot- und Leuchtturmprojekte aus dem Pilot- und Demonstrationsprogramm (P+D-Programm) des Bundesamtes für Energie

² Förderung von Biogas mit Einspeisung in das Gasnetz. Stromerzeugung mit Biogas gefördert auf Bundesebene (Netzzuschlag gemäss Art. 35 ff. EnG).

Aus dem kantonalen Rahmenkredit und den erwarteten Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe ergeben sich verfügbare Mittel von Fr. 64250000 pro Jahr, von denen Fr. 17000000 zulasten des kantonalen Budgets gehen. Gesamthaft wird ein Rahmenkredit für vier Jahre von Fr. 68000000 beantragt. Der Kantonsrat bewilligt mindestens alle vier Jahre einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die zuständige Direktion Subventionen gewähren kann (§ 16 Abs. 2 EnerG). Bei den Subventionen aus dem Rahmenkredit handelt es sich gemäss § 3 Abs. 2 lit. b des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) um gebundene Ausgaben. Beiträge für die direkte Förderung (bauliche Massnahmen) von Fr. 56000000 (Fr. 14000000 pro Jahr) sowie für Pilotprojekte, Speicherung und Biogasanlagen von Fr. 8000000 (Fr. 2000000 pro Jahr) gehen zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Die Abschreibungsdauer der Investitionsbeiträge beträgt fünf Jahre. Damit ergeben sich über fünf Jahre jährliche Kapitalfolgekosten für Abschreibungen von Fr. 12800000 und für Zinskosten (Zinssatz 1,5%) durchschnittlich Fr. 480000 zulasten der Erfolgsrechnung. Beiträge für die indirekte Förderung von Fr. 4000000 (Fr. 1000000 pro Jahr) gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Für die direkte Förderung (bauliche Massnahmen) und für Pilotprojekte sind in der Investitionsrechnung im Budgetentwurf 2023 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2023–2026 für die Planjahre 2023 und 2024 jeweils Fr. 12000000 sowie für die Planjahre 2025 und 2026 jeweils Fr. 10000000 enthalten. Mit der frühzeitigen Erneuerung des Rahmenkredits sind die zusätzlich benötigten Mittel von Fr. 3000000 im Budget 2023 zu kompensieren oder es ist mittels eines Nachtragkredits der Budgetkredit 2023 zu erhöhen. Im KEF 2024–2027 müssen die Mittel in den Planjahren 2024 um Fr. 3000000, 2025 um Fr. 5000000 und 2026 um Fr. 5000000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, erhöht werden.

Für indirekte Massnahmen sind in der Erfolgsrechnung im Budgetentwurf 2023 und im KEF 2023–2026 für die Planjahre 2023, 2024, 2025 und 2026 jährlich Fr. 550000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, enthalten. Für 2023 sind zusätzlich Fr. 450000 in das Budget 2023 mittels eines Nachtragskredits aufzunehmen. Im KEF 2024–2027 müssen die Mittel in den Planjahren 2024, 2025 und 2026 um jeweils Fr. 450000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, erhöht werden. Die nicht bereits im KEF 2023–2026 eingestellten Mittel sowie die daraus folgenden Kapitalfolgekosten können im Rahmen des Globalbudgets der Leistungsgruppe Nr. 8500 nicht kompensiert werden.

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Subventionen und die Vergabe von Vollzugsaufgaben an Dritte sowie die Freigabe der entsprechenden finanziellen Mittel aus dem Rahmenkredit gemäss § 16 Abs. 2 EnerG richtet sich nach den Ausgabenkompetenzen für gebundene Ausgaben.

Organisation und Finanzierung des Vollzugs

Für das Massengeschäft der Gesuchsprüfung für die direkte Förderung werden bereits heute weitgehend Private beauftragt. Dies soll auch mit dem finanziell erhöhten und inhaltlich erweiterten Förderprogramm fortgeführt werden. Trotz der Auslagerung eines Grossteils des Vollzugs an Dritte ergibt sich für Fach- (hauptsächlich umfassendes Projektmanagement sowie Fachexpertise) und Unterstützungsleistungen (hauptsächlich Administration, Finanzen, IT, Recht, Kommunikation) auch ein höherer interner Aufwand im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Mit der Erweiterung des Förderprogramms ab Mitte 2020 erhöhte sich die Anzahl Fördergesuche erheblich (1545 Gesuche 2019; 5349 Gesuche 2021). Es hat sich gezeigt, dass die internen Kapazitäten für die Abwicklung der zusätzlichen Massnahmen sowie Gesuche und der damit verbundenen Erhöhung der Anzahl Rechnungen, des Supports der externen Bearbeitungszentren, der Fragenbeantwortung der Bauherrinnen und Bauherren, der Verbesserung von IT-Prozessen, der Qualitätssicherung usw. nicht ausreichen. Für die Abwicklung der Förderung 2023–2026 (Volumen einschliesslich Globalbeiträgen von Fr. 62 000 000 pro Jahr) sollen deshalb zwei zusätzliche befristete Vollzeitstellen geschaffen werden. Diese internen sowie die externen Vollzugskosten für die Förderung sind vollständig durch die Vollzugskostenbeiträge des Bundes von Fr. 2 250 000 gedeckt.

Für die Vollzugskosten sind in der Erfolgsrechnung im KEF 2023–2026 im Budgetentwurf 2023 sowie für die Planjahre 2024, 2025 und 2026 jährlich Fr. 1 000 000 (saldoneutral) eingestellt. Es wird eine Erhöhung dieser Mittel im KEF auf jährlich Fr. 2 250 000 beantragt werden.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit Zustimmung zur Vorlage werden weiterhin Beiträge an kommunale Energieplanungen im bisherigen Rahmen ausgerichtet. Zusätzlich ist als neue Massnahme insbesondere die Ausrichtung von Beiträgen an Machbarkeitsstudien für Wärmeverbunde vorgesehen.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Rahmenkredit für die Jahre 2023–2026 von Fr. 68 000 000 zu bewilligen. Der Rahmenkredit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung [LS 101]). Der Beschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli